



---

Abteilung III  
C-637/2014

## Urteil vom 7. Mai 2015

---

Besetzung

Richter Markus Metz (Vorsitz),  
Richter Beat Weber, Richterin Michela Bürki Moreni,  
Gerichtsschreiber Yves Rubeli.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_,  
Zustelladresse: c/o B. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

**Schweizerische Ausgleichskasse SAK,**  
Avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,  
1211 Genf 2,

Vorinstanz.

---

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rentenauszahlung,  
Verfügung der SAK vom 7. Januar 2014.

**Sachverhalt:****A.**

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Versicherter oder Beschwerdeführer), geboren am 15. Oktober 1938, wohnt und lebt in Ägypten. Er bezieht als freiwillig Versicherter eine AHV-Rente aus der Schweiz. Mit Schreiben vom 24. Juni 2013 (AHV-act. 53) teilte die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS (nachfolgend ZAS oder Vorinstanz) dem Versicherten mit, dass aufgrund der schweizerischen Gesetzesvorschriften und in Anbetracht der einschlägigen Rechtsprechung ab September 2013 die Auszahlung der Rentenleistung in der Währung des Wohnsitzlandes vorgenommen werde. Der Versicherte teilte der ZAS am 10. Oktober 2013 mit, er sende die Bankadresse zur Rentenauszahlung noch einmal und gab als Zahlstelle die Bank C.\_\_\_\_\_, Cairo, Account No (...), an. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 orientierte die ZAS den Versicherten, sie habe eine Falschüberweisung vorgenommen und informierte ihn über die vorgenommene Korrektur. Ebenfalls am 14. Oktober 2013 verfügte die ZAS, sie überweise seit September 2013 die Rentenleistungen nach Ägypten in Ägyptischen Pfund (EGP). Mit Schreiben vom 2. November 2013 schrieb der Versicherte wieder der ZAS und beklagte sich darüber, er werde in Ägypten bei der Auszahlung der Rente betrogen. Am 17. November 2013 stellte er auf dem dafür vorgesehenen Formular den Antrag auf Auszahlung der AHV-Leistungen auf ein persönliches Bank- oder Postkonto und gab als Zahlungsverbindung die Bank D.\_\_\_\_\_, Cairo, an.

**B.**

Mit Schreiben vom 29. November 2013 erkundigte sich die ZAS beim Versicherten, ob sein Schreiben vom 2. November 2013 als Einsprache gegen die Verfügung vom 14. Oktober 2013 gewertet werden müsse, worauf er am 15. Dezember 2013 der ZAS eine förmliche Einsprache einreichte, mit der Begründung, er werde jeden Monat um LE 650 betrogen. Daraufhin verfügte die ZAS am 7. Januar 2014 und wies die Einsprache vom 15. Dezember 2013 ab, nachdem sie dem Versicherten noch am 27. Dezember 2013 mitgeteilt hatte, es könne gegen ein Zahlproblem keine Einsprache erhoben werden.

**C.**

Der Beschwerdeführer erhob gegen die Verfügung vom 7. Januar 2014 am 1. Februar 2014 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht mit der Begründung, die AHV (recte: ZAS) sende seine Rente an irgendeine Bank in Kairo. Dort nehme einer das Geld in die Hand und wechsle es auf dem

Schwarzmarkt zu LE um es dann zu seiner Bank zu bringen. Er verliere damit monatlich LE 550 und sei froh, wenn endlich jemand die Sache an die Hand nehmen würde. Als Beilagen reichte der Beschwerdeführer eine Kopie des Kontoauszugs der Bank C.\_\_\_\_\_ über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2013 ein, aus dem hervorgeht, dass er die Rente aus der Schweiz in CHF erhalten hat. Dem Auszug der Bank C.\_\_\_\_\_ vom 21. Oktober 2013 kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer die Rente in EGP erhalten hat. Dem ebenfalls eingereichten Bankauszug der D.\_\_\_\_\_ über den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 ist zu entnehmen, dass die Rentenzahlungen November und Dezember in EGP (6'541.55 bzw. 6'743.13) überwiesen wurden. Die Rente in Schweizer Franken beträgt monatlich CHF 936.– (vgl. AHV-act. 75).

Auf Aufforderung des Instruktionsrichters nannte der Beschwerdeführer eine Zustelladresse in der Schweiz.

**D.**

Mit der Vernehmlassung vom 9. Mai 2014 beantragt die Vorinstanz, die Beschwerde abzuweisen. Sie habe den Beschwerdeführer darüber orientiert, dass die Rente ab September 2013 in der Währung des Wohnsitzlandes überwiesen werde. Per Dezemberzahlung habe sie den Wechsel auf Wunsch des Beschwerdeführers auf die Bank D.\_\_\_\_\_ in Kairo vorgenommen. Der Beschwerdeführer beklage einen Verlust von rund CHF 100 pro Monat aufgrund von Wechselvorgängen, für welche die Kasse nicht verantwortlich gemacht werden könne.

**E.**

Der Beschwerdeführer hat darauf verzichtet, eine Replik einzureichen.

**F.**

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

## **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

**1.1** Anfechtungsobjekt ist vorliegend die (Einsprache-)verfügung vom 7. Januar 2014, mit welcher die Vorinstanz die weitere Auszahlung der AHV-Rente des Beschwerdeführers in Ägypten in Schweizer Franken ablehnte (AHV-act. 141 S. 4).

**1.2** Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85<sup>bis</sup> Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

**1.3** Aufgrund von Art. 3 Bst. d<sup>bis</sup> VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

**1.4** Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG).

**1.5** Die Beschwerde wurde form- und im Übrigen auch fristgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG), weshalb darauf einzutreten ist.

### **2.**

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden (Art. 49 VwVG).

**3.**

Da der Fall grenzüberschreitende Aspekte mit Ägypten beinhaltet, könnte ein etwaiges Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung gelangen (vgl. etwa BGE 137 V 282). Mit Ägypten besteht jedoch kein einschlägiger Staatsvertrag. Demnach beurteilt sich der vorliegende Fall allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

**4.**

Gemäss Art. 20 (Auszahlung) der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) in der Fassung gemäss Ziffer I der Verordnung vom 16. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (AS 2007 1359), werden Renten an Berechtigte im Ausland in der Währung des Wohnsitzstaates ausgerichtet (ebenso Art. 20 Abs. 1 Satz 1 VFV in der bis 31. Dezember 2007 in Kraft gewesenen Fassung). Sofern genügend Sicherheit besteht, kann die Ausgleichskasse die Auszahlung auf ein Post- oder Bankkonto in der Schweiz oder im Wohnsitzstaat des Berechtigten zulassen.

**5.**

**5.1** Aus den anwendbaren Vorschriften des Art. 20 VFV ergibt klarerweise, dass die Zahlung der Rente an den Beschwerdeführer in EGP erfolgen muss, soweit sie nicht auf ein Post- oder Bankkonto in der Schweiz überwiesen werden kann. Wenn deshalb die Vorinstanz dem Beschwerdeführer am 24. Juni 2013 mitteilte, die Rente werde ab dem September 2013 in EGP ausbezahlt, folgte sie den seit längerer Zeit anwendbaren rechtlichen Vorschriften. Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht etwa im Urteil C-2623/2008 vom 9. Juli 2010 E. 6.4 f. gestützt auf diese Verordnungsbestimmung festgehalten, dass das Vorgehen der Vorinstanz, die Leistungen gestützt auf Art. 20 VFV in der Währung des Wohnsitzlandes (Slowenien) auszurichten, grundsätzlich korrekt sei, was das Bundesgericht im Urteil 9C\_777/2010 vom 15. Juni 2011 (= BGE 137 V 282) E. 3.10 im selben Fall letztinstanzlich bestätigt hat. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, dass die dabei angewandten Umrechnungskurse grundsätzlich den Devisenkonventionenkursen der schweizerischen Banken entsprechen und damit auch gewissen Schwankungen unterworfen sind (AHV-act. 79). Unverständlich – und aus den Akten nicht ersichtlich – ist allerdings der Grund der Falschüberweisung der Rente im September 2013 (AHV-act. 88) auf ein Konto, das der Beschwerdeführer nie angegeben hatte, weshalb die Vorinstanz sich beim Beschwerdeführer am 11. Oktober 2013

dafür entschuldigte. Dem durch den Beschwerdeführer eingereichten Kontoauszug der Bank D. \_\_\_\_\_ über den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 ist jedoch zu entnehmen, dass er seine Rente ordnungsgemäss und nach rechtlicher Vorschrift in EGP erhalten hat.

**5.2** Soweit die Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) die Auszahlung „in einer anderen einlösbaren Währung“ vorsieht (vgl. zuletzt Fassung gültig ab 1. Januar 2008, Stand 1. Januar 2015, Rz. 5032), kann diese allerdings weder im Belieben der Verwaltung noch in demjenigen des Zahlungsempfängers liegen. Es müssen objektive Gründe vorliegen, damit vom Grundsatz der Auszahlung in der Währung des Wohnsitzstaates abgewichen werden kann; diese können beispielsweise in der praktischen Undurchführbarkeit der Umwandlung in die Währung des Wohnsitzstaates liegen (vgl. etwa Urteil C-2623/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juli 2010 E. 6.4), was vorliegend nicht zutrifft.

**5.3** Der Beschwerdeführer erhielt die Rente seit Anspruchsbeginn im Jahre 2003 bis und mit August 2013 in Schweizer Franken ausbezahlt. Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz befugt war, ihre langjährige Praxis zu ändern (vgl. etwa BGE 137 V 282 E. 4).

Die Praxisänderung der Vorinstanz, die AHV-Rente des Beschwerdeführers nicht mehr in Schweizer Franken (Schreiben vom 24. Juni 2013 [AHV-act. 53]) bzw. allenfalls in USD (E-Mail-Nachricht der Vorinstanz vom 8. August 2013 [AHV-act. 56]), sondern in Ägyptischen Pfund auszuzahlen, erweist sich aufgrund der Verordnungsvorschrift von Art. 20 als begründet (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1998/2012 vom 15. Mai 2013 E. 4.3.4). Der Beschwerdeführer bringt gegen die von der Vorinstanz vorgenommene Praxisänderung im Wesentlichen vor, er wünsche die Auszahlung in einer festen bzw. harten Währung (E-Mail-Nachricht des Beschwerdeführers vom 16. September 2013 [AHV-act. 67]), namentlich in USD, welche er laufend brauche, oder in Schweizer Franken (E-Mail-Nachricht des Beschwerdeführers vom 8. August 2013 [AHV-act. 58, 91]). Nach Art. 20 VFV hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, die Altersrente in Schweizer Franken auf einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz entgegenzunehmen, worauf die Vorinstanz den Beschwerdeführer hingewiesen hat (vgl. etwa AHV-act. 65 S. 2). Aufgrund der vom Gesetz vorgesehenen Auszahlungsmöglichkeit der AHV-Rente in Schweizer Franken auf ein

Bank- oder Postkonto in der Schweiz ist im vorliegenden Fall die Zulässigkeit der Änderung der Auszahlungspraxis der Vorinstanz zu bejahen. Soweit der Beschwerdeführer in Bezug auf die Auszahlung seiner AHV-Rente in der Schweiz wenig nachvollziehbar angab, "wegen neuen Bankregeln" habe er sein Bankkonto (bei der Bank E. \_\_\_\_\_) aufheben müssen (AHV-act. 4), vermag dies die Zumutbarkeit der Entgegennahme seiner AHV-Rente auf einem Bank- oder Postkonto in der Schweiz nicht in Frage zu stellen. Sodann steht das vorgerückte Alter des Beschwerdeführers der Möglichkeit, ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz zu eröffnen, nicht entgegen, zumal er Schweizer Staatsbürger ist, viele Jahre in der Schweiz gelebt hat und somit auch genügend Beziehungen zur Schweiz haben dürfte, welche ihm ermöglichen sollten, in der Schweiz ein Konto zu eröffnen, gegebenenfalls unter Einräumung einer entsprechenden Vollmacht an eine beauftragte Person. Zudem beweist sein ausführlicher Schriftenwechsel, dass er ohne weiteres in der Lage ist, auf dem Postweg mit Adressaten in der Schweiz zu korrespondieren. Somit bleibt es dabei, dass der Beschwerdeführer, wenn er Zahlung auf ein Konto in Ägypten wünscht, seine AHV-Rente in EGP ausbezahlt erhält. Soweit der Beschwerdeführer weiter vorbringt, die Banktransferkosten würden zu Verlusten führen bzw. er würde von seiner Bank in Ägypten betrogen, hat die Vorinstanz richtigerweise darauf hingewiesen, dass in diesem Fall geprüft werden müsste, ob eine andere Bank besser arbeitet, wobei das Schweizer Konsulat dem Beschwerdeführer hier eventuell helfen könne.

## **6.**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass kein Recht des Beschwerdeführers darauf besteht, dass seine AHV-Altersrente in Schweizer Franken auf ein Konto in Ägypten ausbezahlt wird, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

## **7.**

**7.1** Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

**7.2** Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

**7.3** Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen

vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Markus Metz

Yves Rubeli

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: